

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göpfersdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.08.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die nachfolgenden §§ werden wie folgt geändert:

„§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Göpfersdorf betreibt die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich aller technischen Einrichtungen unter Beachtung der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören nicht die Hausanschlüsse. Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung endet an der Abzweigstelle der Trinkwasserhauptleitung zum Grundstücksanschluss.

(3) Auf nachfolgende Bestimmungen finden darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl 1 S. 684) unter Berücksichtigung des privatrechtlichen Versorgungsverhältnisses Anwendung.“

§ 4 wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt

„(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, binnen 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vorzunehmen bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung vornehmen zu lassen. Er hat eine ggf. erforderliche Sicherung des Durchleitungsrechtes über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Gemeinde nach Aufforderung binnen 3 Monaten nachzuweisen.

(4) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu dulden.“

Im § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt

„Eine Verbindung zwischen den Trinkwasserversorgung dienenden Leitungssystemen und dem Brauchwassernetz ist untersagt.“

§ 5 wird um den Abs. 5 ergänzt

„(5) Gründe der Gesundheitsgefährdung stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck und Teilbedarf im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Göpfersdorf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.“

Die §§ 8-10 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt

§ 8 Haus-/Grundstücksanschluss

(1) Die Begriffe Haus- und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung gleichzusetzen. Nachfolgend wird nur der Begriff Grundstücksanschluss verwendet.

(2) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage.

(3) Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet vom Verteilernetz kommend an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers. Dieser Teil des Grundstücksanschlusses befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Der nicht öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses einer Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist Eigentum des Anschlussnehmers, soweit er fertiggestellt und abgenommen ist. Die Wasserzähleranlage

einschließlich der Anschlussverschraubung, ggf. Vorlaufstrecke, Zwischenstück, Wasserzähler, Absperrventil hinter der Zählereinrichtung und Entleerung, Rückflussverhinderung und Haltebügel steht im Eigentum der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde bestimmt die Zahlart, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören und seine berechtigten Interessen nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Der Grundstücksanschluss sowohl im öffentlichen als auch nicht öffentlichen Bereich wird ausschließlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten hergestellt, erhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, soweit dies nicht dem Anschlussnehmer auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde von dieser gestattet wird..

(6) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf ohne Zustimmung der Gemeinde keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Der Anschlussnehmer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere des Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(8) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

#### § 9 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Unterhaltung der Kundenanlage, welche nach der Wasserzähleranlage beginnt, Sorge zu tragen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage muss so geschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(3) Der Anschlussnehmer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen nur durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragten Unternehmen.

#### § 10 Vereinbarung über Anschluss- und Wasserversorgung / Sondervereinbarung

(1) Ist der Anschlussnehmer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Die Gemeinde Göpfersdorf schließt mit den Anschlussnehmern einen Wasserversorgungsvertrag, indem Anschluss- und Versorgungskosten sowie Art und Umfang der Versorgung geregelt sind.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Göpfersdorf, den 24.11.2005

Börngen  
Bürgermeister

(Siegel)